

RS Vwgh 1983/4/13 82/13/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.04.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §119 Abs1;

BAO §138 Abs1;

1. BAO § 119 heute
2. BAO § 119 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 138 heute
2. BAO § 138 gültig ab 01.01.1962

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1415/68 E 8. April 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Werden die Bücher, die zum Nachweis geltend gemachter Betriebsausgaben herangezogen werden könnten, im Ausland geführt, und haben Zeugen, die gleichfalls zum Beweis herangezogen werden könnten, ihren Wohnsitz im Ausland, so trifft den Steuerpflichtigen, der die Betriebsausgaben geltend gemacht hat, eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Es ist seine Sache, der Abgabenbehörde, die in dieser Richtung über

Zwangsmittel nicht verfügt, die Bücher zugänglich und die Zeugen stellig zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982130210.X01

Im RIS seit

13.04.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>